

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wullwinkel, Finken-, Mäde- und Westerberg" bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wullwinkel, Finken-, Mäde- und Westerberg" bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 2 vom 15. Januar 1971 Seite 15) hiermit verordnet:

- § 1** (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile der Gemeindebezirke Lutter am Barenberge und Neuwallmoden werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Flächen:

Wullwinkel und Rösenhai der Staatsforst Lutter einschließlich der Sandsteinbrüche ostwärts der B 248 bis zur Kreisgrenze Goslar der Flur 1 Flurstück 3/1 und der Straßenflächen Flurstück 2, 3/4, 3/5 sowie der Flur 16 des Gemeindebezirks Lutter am Barenberge, Flurstück 516/2 und 516/94 tlw.

Finkenberge der Staatsforst Lutter, Flur 1 Flurstück 1/1, 4 gemeinschaftlich und den Straßenflächen Flurstück 1/2, 1/3; ferner die im Westen angrenzenden Feld- und Waldflächen Paulswiese und Köhlergrund des des Gemeindebezirks Lutter am Barenberge der Flur 13 Flurstücke 463/7, 652, 510/1, 510/2, 510/3, 510/5, 505, 513/1, 513/2, 514/1, 515/3, 653, 654, 774, 448/770.

Mädeberg Flur 14 Flurstück 450/3 des Gemeindebezirks Lutter am Barenberge sowie des Gemeindebezirks Neuwallmoden der Flur 3 Flurstücke 150 tlw., 144 tlw., 145, 146, 147 tlw., 152/1 tlw., 152/2, 155, 46/131 tlw., 48/161 tlw., 183, 182, 162 halb, 113 tlw., 90, 114/1 tlw., 83, 88, 92, 89, 91, 93, 94, 95, 101, 96/1, 111/1, 36/96, 38/111, 39/111, 37/96, 41/111, 40/111, 97, 98 tlw., 84, 85, 15/99 tlw., 86, 87, 99/1 tlw., 112, 100 tlw.

Westerberg Gemeindebezirk Lutter am Barenberge der Flur 14 Flurstücke 516/62, 182/516, 516/63, 516/64, 656/1, 775 halb.

- (3) Die Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiet) sind in der beim Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 15 aufgeführt.

Diese Karte wird im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gandersheim in Bad Gandersheim, Wilhelmsplatz 3, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden dieser Behörde eingesehen werden.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Abt. Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.

Maßgeblich ist die im Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung

- § 2** In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

- § 3** (1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,

- c) unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
 - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 - i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 - Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Seite 19 - bleibt unberührt.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gandersheim als untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
 - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten und Baracken;
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- u. Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. S. 87);
 - e) die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, insbesondere von Schienen- und Seilbahnen und Freileitungen;
 - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
 - h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II. S. 914) verboten ist;
 - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen;
 - j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

